



Vom Wirtschaftswunder bis zum Strukturwandel

Die Normalisierung des kirchlichen Lebens

Angesichts der verworrenen kirchlichen Situation während der Zeit des Dritten Reiches und der vielfach unüberwindlich erscheinenden Schwierigkeiten in der Nachkriegszeit, ist es erstaunlich, in welcher kurzer Zeit sich das kirchliche Leben wieder normalisiert hat. Dies gilt sowohl für den Aufschwung des kirchlichen Lebens vor Ort in den Gemeinden als auch für die geregelte pastorale Versorgung der Gemeinden, für die schrittweise Einführung von Kirchenordnung und Leitungsstrukturen sowie für die Stabilisierung der Kirchenmitgliedschaft.

Während für den Gottesdienstbesuch kaum Zahlen aus den Jahren 1943/44 bis Anfang der 50er Jahre vorliegen, sind immerhin die Zahlen der Ein- und Austritte bemerkenswert. In den Kriegsjahren 1943 und 1944 übertrafen die Zahlen der Austritte noch deutlich die der Eintritte: Kirchenkreis Hattingen/Witten 1943: 10 Austritte - einen Eintritt; Kirchenkreis Schwelm: 78 Austritte - 29 Eintritte; Kirchenkreis Dortmund: 538 Austritte - 228 Eintritte. Demgegenüber ändert sich mit dem Jahr 1945 die Situation grundlegend. Im Jahr 1945 vermelden alle Kirchenkreise, die hier Angaben machen konnten, ein deutliches Übergewicht der Eintritte im Vergleich zu den Austritten: Kirchenkreis Hattingen/Witten 31 Eintritte - zwei Austritte; Kirchenkreis Unna 165 Eintritte - einen Austritt; Kirchenkreis Schwelm 57 Eintritte - 31 Austritte; Kirchenkreis Essen 357 Eintritte - keine Angaben zu Austritten. Dieser starke Trend zum Eintritt beziehungsweise Wiedereintritt in die evangelische Kirche hält in den Jahren 1946 und 47 unvermindert an. Das deutliche Übergewicht der Eintritte über die Austritte schwächt sich in einigen Kirchenkreisen im Jahr 1948 ab, in Schwelm und in Bochum sind zeitweilig sogar mehr Austritte als Eintritte zu verzeichnen. In Essen und Mülheim ist

dies insbesondere in den Jahren 1949 und 1950 zu beobachten.

Im Vergleich zu dieser recht sprunghaften Entwicklung zwischen 1943 und 1950 kommt es zu Beginn der 50er Jahre zu einer relativen Angleichung der Ein- und Austrittszahlen, wobei in den meisten Kirchenkreisen die Eintritte die Zahl der Austritte noch überwiegt. Allerdings sind hier bereits erste, jedoch noch relativ geringe gegenläufige Tendenzen zu beobachten. So findet sich beispielsweise im Bericht der Kreissynode Hamm für das Jahr 1947 die Bemerkung: „Heute macht man die Beobachtung, daß sich der Widerstand gegen die Kirche schon wieder mehr versteift.“¹

Neben dieser im Vergleich zu den Jahren des Dritten Reiches bedeutenden Stabilisierung der Mitgliederzahlen der Gemeinden wurde auch das Finanzwesen auf eine solide Grundlage gestellt. Bereits Ende der 40er Jahre erörterten die Rheinische und die Westfälische Landeskirche mit dem Land Nordrhein-Westfalen die Bedingungen der Einführung des Kirchensteuerabzugsverfahrens. Mit dem „Kirchengesetz über die Erhebung von Kirchensteuern in der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Evangelischen Kirche im Rheinland“ vom Oktober/November 1950 wurde in §17 die Kirchensteuererhebung durch die Finanzämter ermöglicht: „Soweit die Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommenssteuer (Lohnsteuer) oder zur Vermögenssteuer oder nach dem steuerpflichtigen Einkommen auf Grund eines besonderen Tarifs erhoben wird, kann ihre Veranlagung und Erhebung auf Antrag der beteiligten Presbyterien den Behörden der staatlichen Finanzverwaltung übertragen werden.“² Der Staat zieht also mit den sonstigen Steuern auch die Kirchensteuern ein und überweist sie gegen eine entsprechende Aufwandsentschädigung an die Gemeinden oder Gesamtverbände, die die Steuerhoheit besitzen. Innerhalb der Pfarrerschaft gab es über dieses Verfahren scharfe Kontroversen. Insbesondere diejenigen Pfarrer, die von den Erfahrungen des Kirchenkampfes ausgehend den Gedanken der bekennenden Kerngemeinde stark



Die Normalisierung des kirchlichen Lebens

vertraten, sahen in dem Kirchensteuerabzugsverfahren eine Inkonsequenz. Sie befürchteten eine zu große Nähe der Kirchen zum Staat, auf die man sich nach den Erfahrungen des Nationalsozialismus nur ungern einlassen wollte. Diese Stimmen blieben jedoch in der Minderheit, da vor allem sehr viele pragmatische Gründe für das neue Kirchensteuerabzugsverfahren sprachen. So wurde die für die Erfassung der Kirchensteuer notwendige Verwaltungsarbeit sehr stark entlastet, nicht zuletzt weil die vielen Reklamationen der Steuerbescheide, die in der Regel auf älteren Unterlagen beruhten, wegfielen. Auch die Mehrzahl der Gemeindeglieder war mit diesem Verfahren offenbar einverstanden. Allerdings wäre es einer genaueren Prüfung wert, inwieweit der in einigen Kirchenkreisen sprunghafte Anstieg der Kirchenaustritte in den Jahren 1950/51 mit der Einführung dieses Kirchensteuereinzugssystems zusammenhängt. Immerhin hat dieses Verfahren den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen eine bedeutende Steigerung und stetige Sicherung der Einnahmen beschert und somit die finanzielle Basis für den notwendigen Wiederaufbau von Kirchen, Gemeindehäusern und anderem gelegt.³

Neue Kirchenordnungen

Entscheidender als diese Regelungen der äußeren Bedingungen des kirchlichen Lebens war dem eigenen Selbstverständnis entsprechend die Arbeit an der Neufassung der Kirchenordnung sowie das durch die Proponenten der Landessynode veranlaßte intensive Nachdenken über die Grundlagen kirchlicher Arbeit. Die bereits 1947 auf allen kirchlichen Leitungsebenen begonnenen Diskussionen über die Konzeption des Gemeindeaufbaus, die zentrale Bedeutung des Gottesdienstes und das Amt des Presbyters wurde insbesondere fortgesetzt durch die Reflexion der Amtshandlungen. Daneben beanspruchte aber vor allem die intensive Diskussion der Erstellung einer neuen Kirchenordnung das Engagement aller Beteiligten. Im Jahr 1953 trat die neue Kirchenordnung sowohl der Evangelischen Kirche von Westfalen als auch der Evangelischen Kirche im Rheinland in Kraft. Im Unterschied zu den stark konsistorial verfaßten Kirchenordnungen des neunzehnten Jahrhunderts gehen diese Kirchenordnungen nicht den Weg von der Kirche zur Gemeinde, sondern umgekehrt von der Gemeinde zur Kirche. Diese Grundentscheidung beruht auf einerseits der traditionell presbyterial-syn-

odalen Ordnung der Kirchen in Rheinland und Westfalen, andererseits aber sicherlich auch auf den Erfahrungen des Kirchenkampfes. Dementsprechend betont zum Beispiel die westfälische Kirchenordnung: „Das Gebiet der Evangelischen Kirche von Westfalen besteht aus fest umgrenzten Kirchengemeinden.“⁴ Damit sind die Gemeinden der entscheidende Bezugspunkt allen kirchenleitenden Handelns. Hinter dieser grundlegenden Aussage steht die Auffassung, die gleichsam natürliche menschliche Wohn- und Lebensgemeinschaft als Voraussetzung der Sammlung und Erbauung der Gemeinde zu verstehen. Folglich hat sich der missionarische Wille der Gemeinde auf alle Menschen zu richten, die in ihrem jeweiligen, festumgrenzten Bereich wohnen. Da der gesamte Bereich Westfalens wie auch des Rheinlands von Kirchengemeinden „abgedeckt“ wird, soll auf diese Weise der universale Anspruch der Herrschaft Jesu Christi zum Ausdruck gebracht werden, wie es in den Grundartikeln der Kirchenordnungen angelegt ist.

Diese grundlegende Stellung der Gemeinden in der Kirchenordnung manifestiert sich vor allem auch in dem selbstverantworteten Bekenntnisstand jeder Gemeinde, dem lutherischen, reformierten oder unierten.⁵ Ebenso wird dies im weiteren Aufbau der Landeskirchen, der ausgehend von den Gemeinden die Ebenen der Kirchenkreise und dann der Landeskirche umfaßt, deutlich. Aus den gewählten Vertretern der Gemeinden, den Presbyterien, wird in einem Filterwahlsystem die Zusammensetzung der Kreissynoden und schließlich der Landessynode ermittelt. Kreissynoden und Landessynode wählen jeweils ihr Leitungsorgan, so daß sich der von den Gemeinden ausgehende Aufbau der Kirchenordnung bis in die Wahl der Leitungsgremien hinein manifestiert. Auch hier ist somit das Neue gegenüber den Ordnungen der Vorkriegszeit deutlich: „An die Stelle der gesamt-kirchlichen Organe in der Kirchenprovinz (Evangelisches Konsistorium, Generalsuperintendent) traten die von der Landessynode bestellten Organe.“⁶

Während somit in den Kirchenordnungen die grundlegende Bedeutung der einzelnen Gemeinden festgelegt worden ist, spielt ein Faktor des kirchlichen Lebens, der vor 1933 insbesondere im Ruhrgebiet von Bedeutung gewesen war, kaum noch eine Rolle: das kirchliche Vereinswesen. Da man alles Gewicht auf die Ortsgemeinde gelegt hat, blieb für das Vereinswesen keine rechte Funktion in der Kirchenord-



nung. Die Vereine werden nur als Randphänomene der Kirchenordnung (als missionarische und diakonische Werke) berücksichtigt, denen eine deutlich untergeordnete, auf die Gemeinde bezogene Funktion zugewiesen wird. Hier äußert sich die rheinische Kirchenordnung deutlicher als die westfälische, wenn sie explizit auch auf die Jugend-, Männer- und Frauenarbeit sowie das Gustav-Adolf-Werk eingeht.⁷ Dort, wo man das Vereinswesen schlechterdings nicht außer acht lassen konnte, wie im Bereich der Inneren Mission, wurde es stärker als bisher in kirchliche Bezüge hineingestellt. Zudem war ja mit dem kirchlichen Hilfswerk bereits unmittelbar in der Nachkriegszeit ein „kirchliches“ Pendant zur Vereinsstruktur der Inneren Mission geschaffen worden. Die Vernachlässigung des Vereinswesens drückt sich nicht zuletzt darin aus, daß es auf diesem Gebiet vielfach erst in den fünfziger Jahren unter mühsamen Anstrengungen gelang, diese kirchlichen Arbeitszweige wieder aufzubauen. (Vgl. insbesondere die evangelischen

Arbeitervereine) In dieser Hinsicht ist im Blick auf den Neuaufbau der Kirche nach 1945 der Eindruck einer „Verkirchlichung“ kaum von der Hand zu weisen.

Zum Schluß dieses kurzen Überblickes über die Neuordnung der Kirche sei auf die Auswirkungen für das Ruhrgebiet hingewiesen. Mit der bereits 1948 erfolgten Konstituierung der ehemaligen preußischen Provinzialkirchen Rheinland und Westfalen als selbständige Landeskirchen, blieb man den althergebrachten regionalen Grenzziehungen und Traditionen treu. Dies bedeutet jedoch für das Ruhrgebiet, daß sich die Grenze zwischen der Rheinischen und der Westfälischen Landeskirche mitten durch diese Region hindurchzieht. Kirchlich liegen somit zwischen den unmittelbar benachbarten Kirchenkreisen Essen und Gelsenkirchen ‚Welten‘. Man war, insbesondere in den fünfziger und sechziger Jahren, im wesentlichen auf die jeweilige Landeskirche konzentriert, so daß es kaum zu Kooperationen über diese Grenze hin-



Abb. 28: Die Taufe - zwischen theologischem Anspruch und volkskirchlicher Wirklichkeit



Die Normalisierung des kirchlichen Lebens

weg kam. Im nachhinein ist es wohl als eine verpaßte Chance zu bezeichnen, daß man nicht die Schaffung neuer Verwaltungsstrukturen in Erwägung zog, um der historischen Entwicklung der Region Ruhrgebiet gerecht zu werden. Somit setzte sich in dieser Beziehung in der Nachkriegszeit ein deutlich traditionalistischer Grundzug durch.

Zur Bedeutung der Amtshandlungen

Im Mittelpunkt des theologischen Nachdenkens in der Westfälischen Landeskirche stand zu Beginn der 50er Jahre die Frage der Amtshandlungen. Durch das Medium der landeskirchlichen Proponenten, die von den Kreissynoden erörtert werden sollten, wurde über die Taufe und die Konfirmation verhandelt, ferner gab es verschiedene Entschließungen zu Trauungen und Beerdigungen. Der Hintergrund dieser intensiven Erörterung der Amtshandlungspraxis liegt, so der westfälische Präses in einem Schreiben vom 20. Februar 1950 an die Kreissynodalvorstände und Presbyterien, in „der Krisis und Not unserer volkskirchlichen Gemeinden“⁸. Diese Krise wurde als Säkularisation des Lebens, die auch in die Kirche eindringt, interpretiert. Konkret geht es um das Problem, daß immer mehr Gemeindemitglieder zwar getauft und konfirmiert sind, am Leben der Kirche und an ihrer Verkündigung jedoch kaum noch Anteil nehmen.

In dieser Problemlage spiegeln sich die unterschiedlichen Erfahrungen, wie sie einerseits aus der Bekennenden Kirche erwachsen sind und andererseits der volkskirchlichen Situation gerade im Ruhrgebiet entsprechen, wider. Das theologische Ideal der bekennenden Kerngemeinde, die sich um Wort und Sakrament regelmäßig versammelt, war mit der in der Nachkriegszeit gewünschten volkskirchlichen Wirklichkeit nicht in Einklang zu bringen. Die Art und Weise der Kirchenmitgliedschaft derjenigen, die die Amtshandlungen in Anspruch nehmen und nur unregelmäßig, etwa zu besonderen Feiertagen, die Kirche besuchen, wurden zu Beginn der 50er Jahre als ganz und gar defizitär bezeichnet. Von der eigenen theologischen Deutung des Gemeindelebens her, wie sie sich bereits in der Presbyterwahlordnung manifestiert hat, konnte dies offensichtlich nicht anders wahrgenommen werden. Interessant ist nun, wie man diesen Konflikt, der sich bei der Frage der Amtshandlungen zuspitzte, zu lösen versuchte.

Grundlegend für das Verständnis der Amtshandlungen in dieser Zeit ist folgende Feststellung aus einer

Entschließung des Kirchenmusikalischen Ausschusses der EKdW von 1953: „Nicht der einzelne Fall also, sein privates oder familiäres Gepräge stehen im Mittelpunkt . . ., sondern die Verkündigung des Evangeliums.“⁹ Die erste Ausarbeitung zur Erneuerung der Kasualpraxis befaßte sich mit der Taufe.

Ausgehend von einer grundlegenden Besinnung über die Taufe, die im Taufbefehl des auferstandenen Herrn (Matth. 28, 18-20) gründet, versucht man eine konkrete Ordnung der Taufe zu entwickeln. Ein besonderes Gewicht nimmt dabei der Gemeindebezug der Taufe ein: „Die Feier der heiligen Taufe soll in einem Gottesdienst der Gemeinde stattfinden. Die unter Gottes Wort versammelte Gemeinde nimmt mit dem Lob Gottes, mit dem Bekenntnis ihres Glaubens und mit ihrer Fürbitte an der Taufe teil.“¹⁰ Im Unterschied zu der sehr häufig anzutreffenden, familienbezogenen Deutung der Taufe bei vielen Kirchenmitgliedern wird hier sehr deutlich die Gemeinde als Ort der Taufe herausgestellt. Dementsprechend werden alle anderen Formen der Tauffeier, so zum Beispiel in Krankenhäusern oder zu Hause, nur in begründeten Ausnahmefällen gewährt. Diese Taufen, an denen die Gemeinde nicht direkt mitgewirkt hat, sollen ihr zumindest in der Abkündigung bekannt gegeben und in das Fürbittengebet einbezogen werden.

Um den Ernst der Taufe als Sakrament der Kirche deutlich zu machen, werden ferner bestimmte Fälle aufgezählt, bei denen die Taufe eines Säuglings versagt werden muß. Dies trifft unter anderem dann zu, wenn kein Elternteil der evangelischen Kirche angehört, die Eltern das Taufgespräch ablehnen, die Eltern kirchlich nicht getraut sind oder es abgelehnt wird, die Verpflichtung einer christlichen Erziehung des Kindes zu übernehmen.¹¹ Deutlich wird erklärt, daß die Versagung der Taufe nur ein letztes Mittel und eine Zurückstellung sein kann bis zu dem Zeitpunkt, an dem die Gründe für diese Versagung hinfällig geworden sind. Zudem sollen die nicht getauften Kinder in den kirchlichen Unterricht und auf diese Weise in die Gemeinde einbezogen werden. Somit wird deutlich, daß man zwar einerseits an der Volkskirche festhalten will, indem man nach Möglichkeit alle neugeborenen Kinder taufen bzw. zur Konfirmation führen soll, andererseits aber auch den Ernst der Taufe im Sinn des oben genannten Gemeindeideals deutlich zu machen versucht. Auf Grund



dieser doppelten Zielrichtung lebten viele Pfarrer mit einem permanent schlechten Gewissen.

Ebenfalls streng theologisch verstand man in einer Vorlage an die Kreissynoden von 1951 die Konfirmation von ihrer Stellung her zwischen Taufe und Abendmahl. In ähnlicher Weise wie in den Stellungnahmen zur Taufe klagte man über „die Not des volkkirchlichen Gewohnheitschristentums“¹² und versuchte, die Konfirmation in ihrer kirchlichen und gemeindlichen Bedeutung herauszustellen.

Wenn man die starke Herausstellung des kirchlichen Verkündigungsauftrages im Blick auf Taufe und Konfirmation wegen des sakramentalen Bezuges sicherlich verstehen kann, so wird die einseitige Betonung der Verkündigung im Blick auf Trauung und Beerdigung allerdings problematisch. Hier wäre eine größere „Barmherzigkeit“ im Blick auf den einzelnen Fall wohl angebracht gewesen. Um jedoch auch hier den eindeutigen Vorrang der Evangeliumsverkündigung vor jeder privaten und familiären Deutung herauszustellen, verbot die Landessynode Anfang der 50er Jahre die Trauungen am Samstag. Dieser Beschluß stand zur kirchlichen Wirklichkeit speziell im Ruhrgebiet in krassem Gegensatz. Hier waren Trauungen am Samstag üblich, nicht zuletzt weil man am folgenden Sonntag nach den Feierlichkeiten ausschlafen konnte. Demgegenüber stand das kirchliche Ideal eines Gemeindebezuges auch der Trauung sowie der Zusammenkunft aller Gemeindeglieder am Sonntagmorgen zum Gottesdienst. Immerhin erhob die Mehrzahl der Ruhrgebietssynoden gegen diesen Beschluß einen Protest. In einem vom Dortmunder Superintendenten Heuner eingebrachten Antrag bat man um Ausnahmegenehmigungen für die Industrieregion, den die Synode jedoch ablehnte. Somit wird gerade an diesem auf den ersten Blick belanglosen Einzelfall deutlich, inwieweit theologische Entscheidungen die volkkirchliche Realität im Ruhrgebiet unzureichend und verzerrt wahrnehmen lassen.

Traugott Jähnichen

1. Bericht aus der Evangelischen Kirchgemeinde Bockum-Hövel für die Kreissynode Hamm 1947, in: LKA Bielefeld, Best. 4, Nr. 14, 2,2-2; zu den Eintritts- und Austrittszahlen vgl. auch Kirche im Aufbau. Aus 20 Jahren westfälischer Kirche. Festschrift für Präses Ernst Wilm, hg. von Hans Thimme, Witten 1969, S. 195.
2. §17 des Kirchengesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern in der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Evangelischen Kirche im Rheinland (Kirchensteuerordnung) vom 27. Oktober/November 1950, in: Die Verhandlungsniederschriften der 3. (ordentlichen) Tagung der 1. Westfälischen Landessynode vom Oktober 1950, hrsg. v. Ernst Brinkmann und Hans Steinberg, Bielefeld 1973, S. 176. Das Gesetz wurde gegen 10 Stimmen bei 5 Enthaltungen angenommen.
3. Vgl. zu dieser Diskussion Alfred Burgsmüller, Zehn Jahre Pastor in der Evangelischen Kirchgemeinde Ickern in Castrop-Rauxel (1942-1952), in: Kirche im Revier, Heft 1/2/1990, (S. 18-72), S. 63.
4. Artikel 6 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen, in: Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen. Mit Anmerkungen, hg. von Werner Danielsmeyer u. Oskar Kühn, Bielefeld 1973², S. 22.
5. Vgl. die Grundartikel II der jeweiligen Kirchenordnungen, a.a.O., S. 17.
6. Werner Danielsmeyer, Die Evangelische Kirche von Westfalen. Bekenntnisstand, Verfassung, Dienst an Wort und Sakrament, Witten 1965, S. 180.
7. Vgl. die Artikel 212 und 214 der rheinischen Kirchenordnung, in: Nikolaus Becker (Hg.), Die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland mit Erläuterungen, Neuwied Düsseldorf 1984ff.
8. Schreiben des Präses an die Kreissynodalvorstände und die Presbyterien vom 20.2.1950 zum Proponendum über die heilige Taufe für die Kreissynode, in: Wort der Kirche. Beschlüsse, Vorlagen und Rundschreiben der Evangelischen Kirche von Westfalen 1945-1962, Bielefeld 1962, S. 62.
9. Musik bei Trauung und Beerdigung. Entschließung des Kirchenmusikalischen Ausschusses vom 10.9.1953, a.a.O., S. 66.
10. Kirchengesetz über die Verwaltung des Sakraments der heiligen Taufe in der Evangelischen Kirche von Westfalen. Vom 27.10.1950, in: Landessynode 1950 (s. Anm. 1), S. 157.
11. A.a.O., S. 159f.
12. Handreichung zum Entwurf der „Ordnung des Katechumenen- und Konfirmandenunterrichts und der Konfirmation“. Vorlage an die Kreissynoden 1951, in: Wort der Kirche (s. Anm. 7), S.64.

